

SATZUNG

der

Katholischen Landjugend Bewegung (KLJB)

Kreisverband Straubing-Bogen



Wes Geistes Kind seid Ihr,
sind Eure Programme, Eure Ziele?
Es wird sich zeigen, Ihr könnt es nicht verstecken,
ob Ihr vom Kreuze Jesu gezeichnet seid.

(A. Albrecht)

Die KLJB legt besonderen Wert auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Impressum:

AG Satzung und Struktur

Leitung: Daniel Poiger

Mitglieder: MdL Josef Zellmeier, Matthias Barth

für

KLJB Kreisverband Straubing-Bogen, Burggasse 33, 94315 Straubing

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Leitsätze und Grundsatzaussagen

§ 1	Definition	5
§ 2	Leitsätze der KLJB	5
§ 3	Grundsätze der KLJB-Arbeit	5
§ 4	Arbeitsfelder der KLJB	5
§ 5	Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz	6
§ 6	Zeichen	6
§ 7	Patron	6
§ 8	Vertretungsfunktion	6
§ 9	Stellung in der Kirche	6
§ 10	Mitgliedschaft im Diözesan-, Landes-, Bundes-, Weltverband	6
§ 11	Mitgliedschaft im BDKJ	6
§ 12	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	6
§ 13	Katholische Landvolkbewegung (KLB)	6
§ 14	Bayerischer Bauernverband (BBV)	7

Abschnitt II: Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 15	Zweck des Vereins	7
§ 16	Gemeinnützigkeit	7
§ 17	Gemeinnützige Haushaltsführung	7
§ 18	Ausgabenwirtschaft	7
§ 19	Auflösung des KLJB-Kreisverbandes SR-Bogen	7

Abschnitt III: Mitgliedschaft in der KLJB

§ 20	Zugehörigkeit zur KLJB	8
§ 21	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	8
§ 22	Aufnahmeverfahren	8
§ 23	Mitgliedsbeitrag	8
§ 24	Mitgliedsausweis	8
§ 25	Mitgliedschaftsrechte	9
§ 26	Mitgliedschaftspflichten	9
§ 27	Erlöschen der Mitgliedschaft	9

Abschnitt IV: Grundsätze der Leitung und Organisation

§ 28	Teamarbeit	10
§ 29	Verantwortlichkeit der Vorstandschaft und Außenvertretung	10
§ 30	Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Männern	10
§ 31	Ehrenamtlichkeit	10
§ 32	Mitarbeit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen	10
§ 33	Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder	11
§ 34	Vorsitz in Organen	11
§ 35	Wahlen	11
§ 36	Kooptierung und Beauftragung	??
§ 37	Abstimmungen	11
§ 38	Beschlussfähigkeit	11
§ 39	Delegation des Stimmrechts	12
§ 40	Geschäftsjahr	??
§ 41	Kassenprüfung	12
§ 42	Änderung der Satzung	12
§ 43	Genehmigung von Satzungen	12
§ 44	Geschäftsordnung	12
§ 45	Auflösung von Gebietsverbänden	12

Abschnitt V: Aufbau des Kreisverbandes

Abschnitt V/1: Die Ortsebene

§ 46	Die KLJB in Ort und Pfarrei	13
§ 47	Die Organe der KLJB in Ort und Pfarrei	13

Abschnitt V/2: Die ArGe-Ebene

§ 48	Die KLJB in der Arbeitsgemeinschaft (ArGe)	14
§ 49	Die Organe der KLJB-Arbeitsgemeinschaft	15

Abschnitt V/3: Die Kreisebene

§ 50	Die KLJB im Kreisverband	16
§ 51	Die Organe des KLJB-Kreisverbandes	16

Abschnitt VI: Vertretungsaufgaben

§ 52	Die KLJB in der Diözese Regensburg (Diözesanverband)	18
§ 53	Die KLJB im BDKJ-Kreisverband	18

Inkrafttreten	18
----------------------	-----------

Anhänge zur KLJB-Kreissatzung	19
--------------------------------------	-----------

Abschnitt I

Leitsätze und Grundsatzaussagen

§ 1 Definition

Die Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Kreisverband Straubing-Bogen ist der Zusammenschluss aller KLJB-Gruppen des Landkreises Straubing-Bogen, die sich wiederum zu Arbeitsgemeinschaften (ArGe) zusammenschließen. Sie wendet sich an die Jugend des ländlichen Lebensbereiches und versteht sich als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit auf dem Land.

§ 2 Leitsätze der KLJB

- (1) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander, das rechte Verhältnis zu sich selbst, den Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so die Freude und die Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (3) Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Land. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
- (4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei sind ihr die Bewahrung der Schöpfung und die internationale Solidarität.

§ 3 Grundsätze der KLJB-Arbeit

- (1) Ausgangspunkt der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.
- (2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Mensch-Sein durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Christi.
- (3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche verkündet wird.
- (4) Kernpunkt der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppen und der Gruppen untereinander.
- (5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.

§ 4 Arbeitsfelder der KLJB

- (1) Arbeitsfelder der KLJB sind die Mitgestaltung des Lebens auf dem Land und im Dorf, in der Gemeinde und in der Pfarrgemeinde sowie die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen und Zusammenhängen, gerade auch auf dem Gebiet internationaler Beziehungen.
- (2) Die KLJB ermöglicht eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit und das praktische Einüben von Demokratie. Die KLJB-Arbeit wirkt sich aus auf Familie, Schule und Arbeitsplatz.

§ 5 Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz

Die KLJB sieht sich der Aufgabe verpflichtet,

- (1) den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
- (1) jungen Menschen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen,
- (2) sie zu befähigen, diese Situation im Geiste der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,

- (3) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
- (4) ihnen zu ermöglichen, diese Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

§ 6 Zeichen

Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol.

§ 7 Patron

Patron der KLJB ist der Hl. Bruder Klaus von der Flüe. Die KLJB in der Diözese Regensburg stellt sich außerdem unter den besonderen Schutz der Gottesmutter Maria.

§ 8 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-karitativen Bereich Einfluss zu nehmen.

§ 9 Stellung in der Kirche

Die KLJB will im Rahmen des Kirchlichen Jugendplans der Diözese Regensburg die kirchliche Jugendarbeit auf dem Land mittragen und mitgestalten. Sie arbeitet mit anderen katholischen Vereinigungen auf dem Land zusammen.

§ 9 Stellung in der Kirche

Die KLJB will im Rahmen der Orientierungspunkte für die Jugendpastoral im Bistum Regensburg die kirchliche Jugendarbeit auf dem Land mittragen und mitgestalten. Sie arbeitet mit anderen katholischen Vereinigungen auf dem Land zusammen.

§ 10 Mitgliedschaft im Diözesan-, Landes-, Bundes- und Weltverband

- (1) Der KLJB-Kreisverband Straubing-Bogen gehört der KLJB in der Diözese Regensburg an.
- (2) Die KLJB in der Diözese Regensburg ist Mitglied im Landesverband der KLJB Bayern und Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
- (3) Die Satzungen dieser vorgeordneten Gebietsverbände werden als verbindlich anerkannt.
- (4) Durch die Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e.V. ist der KLJB-Kreisverband Mitglied der „Internationalen katholischen Land- und Bauernjugendbewegung“ (MIJARC = Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique).

§ 11 Mitgliedschaft im BDKJ

Der KLJB-Kreisverband ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Kreisverband Straubing-Bogen. In diesem Selbstverständnis arbeitet er mit den anderen Mitgliedsverbänden in Pfarrei, Landkreis und Diözese zusammen.

§12 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der KLJB-Kreisverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen, Organisationen und Einrichtungen erwerben, sofern diese nicht dem Geist der KLJB und ihrer Stellung in der

Kirche nach § 9 widersprechen.

§ 13 Katholische Landvolkbewegung (KLB)

Die KLJB sieht in der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) ihre verbandliche Weiterführung.

§ 14 Bayerischer Bauernverband (BBV)

Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des BBV. Für die bäuerliche Jugend vertritt der KLJB-Kreisverband Straubing-Bogen die berufsständischen Belange in den entsprechenden Gremien des Bayerischen Bauernverbandes (siehe Satzung des BBV; Anhang 1)

Die KLJB ist eine Nachwuchsorganisation des BBV. Der KLJB-Kreisverband Straubing-Bogen wirkt in den entsprechenden Gremien des Bayerischen Bauernverbandes mit. (siehe Satzung des BBV; Anhang 1)

§ 15 Bildungsstätte

Bildungsstätten für die KLJB in der Diözese Regensburg sind die Jugendbildungsstätte Windberg und die Katholische Landvolkshochschule Niederalteich.

- Wurde gestrichen -

Abschnitt II

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

§ 16 Zweck des Vereins § 15 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (siehe insbesondere § 11 KJHG, Anhang 2). Schwerpunkte im Sinne des Abschnittes I dieser Satzung sind dabei

- (1) die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit, Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung in religiösen, persönlichkeitsbildenden, kulturellen (z.B. Laientheater, **ländliches Brauchtum**), kirchlichen und gesellschaftspolitischen Bereichen,
- (2) die Jugenderholung,
- (3) die nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildung,
- (4) die Unterstützung der internationalen Arbeit.

§ 17 Gemeinnützigkeit § 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KLJB-Kreisverband Straubing-Bogen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 18 Gemeinnützige Haushaltsführung § 17 Gemeinnützige Haushaltsführung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Angemessene Aufwandsentschädigungen für Arbeits- und Zeitaufwand können gezahlt werden.**

§ 19 Ausgabenwirtschaft § 18 Ausgabenwirtschaft

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 20 §19 Auflösung des KLJB-Kreisverbandes Straubing-Bogen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an den KLJB-Diözesanverband Regensburg, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. **Abschnitt III**

Abschnitt III

Mitgliedschaft in der KLJB

§ 21 §20 Zugehörigkeit zur KLJB

Die Zugehörigkeit zur KLJB wird grundsätzlich durch die Mitgliedschaft in einer KLJB-Gruppe, durch die Übernahme eines Wahlamtes, durch eine hauptamtliche Tätigkeit, durch die beratende Mitgliedschaft in einem KLJB-Organ oder durch die Tätigkeit als **erwachsene/r Mitarbeiter/in erwachsener Mitarbeiter** begründet.

§ 22 §21 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Mitglied einer KLJB-Gruppe können **Jugendliche und junge Erwachsene junge Menschen** werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Gruppe teilnehmen oder es fördern und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen. Die Aufnahme kann frühestens in dem Jahr erfolgen, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird.

§ 23 §22 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in die KLJB in der Diözese Regensburg erfolgt durch den Beitritt zu einer KLJB-Ortsgruppe.
- (2) Für den Beitritt zu einer KLJB-Ortsgruppe ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft der Gruppe. Im Falle einer Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss durch die Unterschrift **des/der** zuständigen Ortsverantwortlichen auf dem Anmeldeformular bestätigt werden. Dadurch erhalten Neumitglieder die vollen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
- (4) Die genehmigten Anträge auf Mitgliedschaft sind unverzüglich an die Diözesanstelle weiterzuleiten.
- (5) Eine Einzelmitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Regensburg ist möglich. Über die Aufnahme entscheiden die Gremien des Diözesanverbandes entsprechend Absatz 2 und 3.

§ 24 § 23 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Ortsgruppe setzt die Höhe des jährlichen Beitrages fest. Dieser ist vom Mitglied an die Gruppe abzuführen.
- (2) Die KLJB-Gruppe führt für jedes Mitglied den von der Diözesanversammlung festgelegten Diözesanbeitrag gesammelt an die Diözesanstelle ab.
- (3) Einzelmitglieder entrichten den Diözesanbeitrag unmittelbar an die Diözesanstelle.

§ 25 § 24 Mitgliedsausweis

- (1) Die KLJB-Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den KLJB-Mitgliedsausweis.
- (2) Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er für das aktuelle Kalenderjahr eine entsprechend gekennzeichnete Marke besitzt bzw. gezielt für dieses Kalenderjahr ausgestellt wurde.
- (3) Übergangsweise ist der Mitgliedsausweis eines Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres gültig, sofern die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres gemäß § 28 nicht erlischt.

§ 26 § 25 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- (3) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleiche Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

§ 27 § 26 Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und grundsätzliche Beschlüsse von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Einzelmitglieder entrichten den von der Diözesanversammlung festgelegten Beitrag.

§ 28 §27 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der KLJB muss durch eine schriftliche (formlose) Kündigung erfolgen. Die Kündigung gilt als zum jeweiligen Jahresende wirksam, wenn sie vor der von der Diözesanversammlung festgelegten Kündigungsfrist an der Diözesanstelle eingegangen ist.
- (3) Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der KLJB-Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit notwendig, die in geheimer Abstimmung zu ermitteln ist. Zu Gründen und Verfahren bei Ausschlüssen finden die Regelungen der KLJB Bundessatzung unmittelbar Anwendung (siehe Anhang 3).
- (4) Die Gruppenvorstandschaft kann Mitglieder, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Gruppe ausschließen. Die Mitgliedschaft erlischt damit. Dieser Beschluss auf Ausschluss kann nicht angefochten werden.

Abschnitt IV

Grundsätze der Leitung und Organisation

§ 29 § 28 Teamarbeit

Die Leitungsgremien auf allen Ebenen (Vorstandschafte) haben den Charakter einer Runde der Verantwortlichen. Jede Vorstandschafte versteht sich als Team und verteilt die anfallenden Arbeiten unter sich.

Alle Vorstandsmitglieder - Laien, Diakone und Priester - arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen.

§ 30 § 29 Verantwortlichkeit der Vorstandschafte und Außenvertretung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben Einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit der Vorstandschafte verantwortlich.
- (2) Die Außenvertretung wird von zwei Vorsitzenden wahrgenommen, sofern die entsprechende Vorstandschafte nichts Anderes bestimmt.

§ 31 § 30 Gleichberechtigte Leitung von Frauen und Männern

- (1) Die KLJB ist eine organisatorische Einheit von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern. Daher wird sie auf allen Ebenen von den weiblichen und männlichen Mitgliedern der Vorstandschafte in paritätischer Ämterverteilung (gleicher Anteil) gemeinsam geleitet und vertreten. Von der Parität ausgenommen ist das Amt des Seelsorgers. bzw. der Seelsorgerin. (Erläuterung Anhang 4)
- (2) Ausnahmen von der paritätischen Ämterverteilung müssen von der jeweiligen Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 32 § 31 Ehrenamtlichkeit

Auf allen Ebenen des Kreisverbandes wird die KLJB von den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern geleitet.

§ 33 § 32 Mitarbeit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen

- (1) Die Mitarbeit von Seelsorgern und Seelsorgerinnen (Erläuterung in Anhang 4) ist zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der KLJB von besonderer Bedeutung. Sie gehören den Leitungsgremien auf allen Ebenen des Kreisverbandes stimmberechtigt an.
- (2) Für die KLJB-Gruppen einer Pfarrei bzw. einer Pfarreiengemeinschaft ist der Pfarrer der zuständige Seelsorger dieser Gruppen. Er kann die Aufgabe der Seelsorge im Einvernehmen mit der Vorstandschafte der KLJB-Gruppe einem anderen Priester, einem Diakon oder einem bzw. einer/einem pastoralen Mitarbeiter/in der Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit übertragen.
- (3) Für die Aufgabe des/der KLJB-Seelsorgers/-in im Kreisverband oder in einer Arbeitsgemeinschaft kann ein Priester, ein Diakon oder ein/e pastorale/r Mitarbeiter/in von der jeweiligen Vollversammlung gewählt werden. Da die Mitarbeit von Priestern in der KLJB besonders wünschenswert ist, bemühen sich die ArGe- und Kreisverantwortlichen bei Neubesetzungen von Seelsorgestellen um entsprechend geeignete Kandidaten.
- (4) Die gewählten Seelsorger/innen bedürfen der Bestätigung durch den Ortsordinarius (= der Bischof bzw. sein Vertreter).

§ 34 § 33 Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB **sowie bei externen Partnern** teil.

§ 35 § 34 Vorsitz in Organen

Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe führen die Vorstandsmitglieder, sofern die entsprechenden Organe nichts Anderes beschließen.

§ 36 §35 Wahlen (siehe Anhang 5)

- (1) Die Vorstandschaften aller Ebenen des Kreisverbandes werden von den stimmberechtigten Mitgliedern für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vorstandschaft beginnt mit Ende der Versammlung, in der die Wahl erfolgt ist.
- (2) Wählbar ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und der römisch-katholischen Kirche angehört. Ausnahmen kann die Diözesanvorstandschaft im Einvernehmen mit der Bistumsleitung genehmigen. Mindestens ein Mitglied der Vorstandschaft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen zählen als gültige Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Dabei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Vorstandschaften können einzeln mit absoluter Mehrheit von den jeweils zuständigen Gremien abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand und dem Wahlausschuss schriftlich begründet vorliegen. Bei Ortsgruppen beträgt die Frist 3 Tage.
- (6) Ist die Wahlperiode einer Vorstandschaft abgelaufen und wurde trotz 2-maliger schriftlicher Aufforderung keine Neuwahl angesetzt, so kann der nächsthöhere Gebietsverband eine Versammlung einberufen und gegebenenfalls Neuwahlen **anberaumen ansetzen**.
- (7) Ortsgruppen, die nach zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitrag an den Diözesanverband nicht abgeführt haben oder ihre Wahlen nicht satzungsgemäß innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Amtsperiode durchgeführt haben, verlieren ihr Stimmrecht.
- (8) ArGe's, die ihre Wahlen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht satzungsgemäß innerhalb eines Jahres nach Ablauf einer Amtsperiode durchgeführt haben, verlieren ihr Stimmrecht.

§ 36 Kooptierung und Beauftragung

- (1) Die Vorstandschaften auf Orts-, ArGe- und Kreisebene können beratende Mitglieder berufen und Aufträge an Mitglieder und Externe übertragen. Die Verantwortung der Vorstandschaft bleibt unberührt.
- (2) Die Regelung in Absatz 1 gilt auch für Sprechergremien (z. B. ArGe Sprecher)

§ 37 Abstimmungen

- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung (in der Regel durch Handzeichen) gefasst.
- (4) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

- (5) Beschlüsse werden mit einer qualifizierten einfachen Mehrheit gefasst, d.h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss sowohl die Anzahl der Nein-Stimmen als auch die Anzahl der Enthaltungen übersteigen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Weitere Bestimmungen können durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 38 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe sind vorbehaltlich Absatz 4 beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die obersten beschlussfassenden Organe können ihre Beschlussfähigkeit auf bis zu 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder herabsetzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung auf Ortsebene ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 39 Delegation des Stimmrechts

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschlussfassenden Organe können ihr Stimmrecht delegieren.
- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der beschlussfassenden Organe können ihr Stimmrecht nur innerhalb ihres eigenen Gebietverbandes delegieren.
- (2) Vorstandsmitglieder können auf der eigenen Ebene ihr Stimmrecht nicht delegieren.
- (2) Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht auf höheren Ebenen delegieren. Auf der eigenen Ebene ist dies nicht möglich.
- (3) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme wahrnehmen.

§ 40 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des KLJB Kreisverbandes Straubing-Bogen ist das Kalenderjahr.
- (2) Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Kreisversammlung ein Bericht zu erstatten. Dabei ist auch ein Ausblick auf das laufende Geschäftsjahr zu geben.

§ 40 § 41 Kassenprüfung

- (3) Kassenprüfungen sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre jährlich, durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder der jeweiligen Vorstandschaft sein.

§ 41 § 42 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die jeweilige Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 42 § 43 Genehmigung von Satzungen

- (1) Die Satzungen des Kreisverbandes und der nachgeordneten Gebietsverbände der KLJB dürfen im Wesentlichen den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft im KLJB-Diözesanverband Regensburg aussprechen und dessen Satzung sowie die Landes- und Bundessatzung als verbindlich anerkennen.
- (2) Die Kreissatzung der KLJB Straubing-Bogen gilt auch für die Arbeitsgemeinschaften

und Ortsgruppen des **Landkreises** **KLJB Kreisverbandes Straubing - Bogen**, wenn von diesen keine eigenen Regelungen beschlossen werden.

- (3) Satzungen sowie deren Änderung bedürfen der Zustimmung des KLJB-Diözesanverbandes Regensburg, vertreten durch die Vorstandschaft. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind.

§ 43 § 44 Geschäftsordnung

- (1) Zur Erläuterung der Satzung und zur Regelung von Verfahrensfragen erlässt die **Diözesanversammlung** **Kreisversammlung** eine Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die Organe der nachgeordneten Gebietsverbände, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die jeweilige Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung, mindestens jedoch mit der Zustimmung von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung, beschlossen werden.

§ 44 § 45 Auflösung von Gebietsverbänden

- (1) Die Gebietsverbände (Kreisverband, ArGe, Ortsgruppe) haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (1) Der Kreisverband, die ArGe's und die Ortsgruppen haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung eines Gebietsverbandes bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des obersten beschlussfassenden Organs dieses Gebietsverbandes.
- (3) Bei Auflösung eines Gebietsverbandes fällt das Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an den vorgeordneten Gebietsverband. Das Vermögen ist jedoch noch mindestens zehn Jahre zu verwalten und bei Wiedergründung innerhalb dieses Zeitraums sofort zurückzuerstatten.
- (3) Bei Auflösung eines gemeinnützigen Gebietsverbandes fällt das Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an den nächsten, als gemeinnützig anerkannten übergeordneten Gebietsverband.

Abschnitt V

Aufbau des Kreisverbandes

Abschnitt V/1 Die Ortsebene

§ 45 § 46 Die KLJB in Ort und Pfarrei

- (1) Alle **Jugendlichen und jungen Erwachsenen** **jungen Menschen** einer Pfarrei oder eines Dorfes, die sich in der Katholischen Landjugendbewegung zusammengeschlossen haben, bilden die KLJB einer Pfarrei oder eines Dorfes (Ortsgruppe). Gegebenenfalls können auch **Jugendliche und junge Erwachsene** **junge Menschen** aus benachbarten Pfarreien oder Dörfern eine KLJB-Gruppe bilden.
- (2) Bedingung für die Existenz einer Ortsgruppe ist, dass mindestens sieben Personen dieser Gruppe an der Diözesanstelle gemeldet sind, wovon mindestens eine/r als Verantwortliche/r der Gruppe gewählt sein muss.

§ 46 § 47 Die Organe der KLJB in Ort und Pfarrei

(1) Die Mitgliederversammlung

Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe gem. Abschnitt III (§§ 21-28) (§§ 20-27)
- der/die Seelsorger/in der KLJB in der Pfarrei

b) als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied der KLJB-Kreisvorstandschaft
- ein Mitglied der KLJB-ArGe-Vorstandschaft
- ein Vertreter des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat
- ein geeigneter Vertreter des Pfarrgemeinderates (z. B. Sachausschuss Jugend)
- ein Vertreter des KLB-Ortsverbandes
- ein Vertreter des BBV-Ortsverbandes

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB auf Ortsebene. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und die Aktionen der Ortsgruppe.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Wahl der Vorstandschaft
- Regelung der Kassenprüfung
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
- Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme in die KLJB gem. §23(2)
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages gem. §24(1)

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen. Sie muss mindestens einmal im Jahr abgehalten werden (Jahreshauptversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB auf Ortsebene und findet einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Sie bestimmt die Bildungsarbeit und die Aktionen der Ortsgruppe.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Wahl der Vorstandschaft
- Regelung der Kassenprüfung
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
- Prüfung von Einsprüchen gegen die Ablehnung der Aufnahme in die KLJB gem. §22(2)
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages gem. §23(1)

(2) Die Vorstandschaft

Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- eine weibliche Vorsitzende
- ein männlicher Vorsitzender
- eine stellvertretende Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein/e Kassier/in
- ein/e Schriftführer/in
- der/die Seelsorger/in

oder wahlweise:

- drei weibliche Vorsitzende
- drei männliche Vorsitzende
- der/die Seelsorger/in

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer/innen) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

b) als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied des Sachausschuss Jugend im Pfarrgemeinderat
- erwachsene Mitarbeiter/innen

b) der Pfarrgemeinderat kann ein beratendes Mitglied in die Vorstandschaft entsenden

Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Planung und Leitung von Gruppenstunden
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Führung der laufenden Geschäfte
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. §23

Die Vorstandschaft vertritt die KLJB-Gruppe in der Arbeitsgemeinschaft (ArGe), im Kreisverband Straubing-Bogen, gegenüber den örtlichen Verbänden und Vereinen und in der Öffentlichkeit. Sie trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.

Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Planung und Leitung von Gruppenstunden
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Führung der laufenden Geschäfte
- Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. §22
- Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
- Vertretung der KLJB-Gruppe in der Arbeitsgemeinschaft (ArGE), im Kreisverband, gegenüber der Pfarrei, den örtlichen Verbänden und Vereinen sowie in der Öffentlichkeit

Abschnitt V/2 Die ArGe-Ebene

§ 47 § 48 Die KLJB in der Arbeitsgemeinschaft (ArGe)

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss aller KLJB-Gruppen eines räumlich zusammenhängenden Gebietes innerhalb des Kreisverbandes.
- (2) Beschlüsse über Bildung und Auflösung von ArGes werden von der Kreisversammlung gefasst. Der Auflösung einer bestehenden ArGe durch die Kreisversammlung muss gemäß §44 §45 (2) ein entsprechender Auflösungsbeschluss der Versammlung der betroffenen ArGe vorausgehen. Falls eine ArGe-Versammlung nicht mehr zustande kommt, muss die Zustimmung von 2/3 der betroffenen Ortsgruppen gegeben sein.
- (3) Bei Änderung des ArGe-Gebietes bedarf es der Zustimmung der betroffenen Ortsgruppe(n) sowie der zuständigen ArGe- und Kreisversammlungen.

§ 48 § 49 Die Organe der KLJB Arbeitsgemeinschaft

(1) Die ArGe-Versammlung

Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die gewählte ArGe-Vorstandschaft
- je KLJB-Ortsgruppe drei Vertreter; bei Anwesenheit des/der Seelsorgers/in wird eine Stimme von diesem/i wahrgenommen.
- je Arbeitskreis auf ArGe-Ebene ein/e Vertreter/in

b) als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied der KLJB-Kreisvorstandschaft
- ein Mitglied der KLJB-Diözesanvorstandschaft
- ein Mitglied der BDKJ-Kreisvorstandschaft
- je Arbeitsgruppe auf ArGe-Ebene ein Vertreter

Die ArGe-Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB auf ArGe-Ebene. Sie bestimmt Bildungsarbeit und Aktionen sowie die Schulung der Gruppenleiter/innen auf ArGe-Ebene. Sie koordiniert den Informationsaustausch der Gruppenleiter/innen untereinander, vermittelt KLJB-Aktuelles und dient der religiösen und inhaltlichen Auseinandersetzung und Weiterbildung der KLJB-Mitglieder.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Wahl der ArGe-Vorstandschaft
- Regelung der Kassenprüfung
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)

Die ArGe-Versammlung wird von der ArGe-Vorstandschaft einberufen. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr.

Die ArGe-Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB auf ArGe-Ebene und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie bestimmt Bildungsarbeit und Aktionen sowie die Schulung der Gruppenleiter auf ArGe-Ebene. Sie koordiniert den Informationsaustausch der Gruppenleiter untereinander, vermittelt KLJB-Aktuelles und dient der religiösen und inhaltlichen Auseinandersetzung und Weiterbildung der KLJB-Mitglieder.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Wahl der ArGe-Vorstandschaft bzw. der ArGe-Sprecher
- Regelung der Kassenprüfung
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
- Einsetzung von Arbeitskreisen

(2) Die ArGe-Vorstandschaft

Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- eine weibliche ArGe-Vorsitzende
- ein männlicher ArGe-Vorsitzender
- eine stellvertretende ArGe-Vorsitzende
- ein stellvertretender ArGe-Vorsitzender
- ein/e Kassier/in
- ein/e Schriftführer/in
- der/die ArGe-Seelsorger/in

oder wahlweise:

- drei weibliche ArGe-Vorsitzende
- drei männliche ArGe-Vorsitzende
- der/die ArGe-Seelsorger/in

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer/innen) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

b) als beratendes Mitglied:

- ein Mitglied der KLJB-Kreisvorstandschaft

Die ArGe-Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Verantwortung für Schulung der Gruppenleiter/innen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ArGe-Versammlung
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Führung der laufenden Geschäfte

Die Vorstandschaft vertritt die KLJB-Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen, insbesondere gegenüber dem KLJB-Kreisverband. Sie trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.

(2) Die ArGe-Vorstandschaft

Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- eine weibliche ArGe-Vorsitzende
- ein männlicher ArGe-Vorsitzender
- eine stellvertretende ArGe-Vorsitzende
- ein stellvertretender ArGe-Vorsitzender
- ein Kassier
- ein Schriftführer
- der ArGe-Seelsorger

oder wahlweise:

- drei weibliche ArGe-Vorsitzende
- drei männliche ArGe-Vorsitzende
- der ArGe-Seelsorger

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

b) als beratendes Mitglied:

- ein Mitglied der KLJB-Kreisvorstandschaft

Die ArGe-Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ArGe-Versammlung
- verantwortliche Planung und Durchführung der Bildungs- und Aktionsaufgaben
- Verantwortung für Schulung der Gruppenleiter
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Führung der laufenden Geschäfte
- Bereitschaft und Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an Kreisrunden und Kreisversammlungen
- Vertretung der KLJB-Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen, insbesondere

- gegenüber dem KLJB Kreisverband
- Vernetzung der Ortsgruppen und Vertretung deren Interessen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen

(3) ArGe-Sprecher

Falls keine ArGe Vorstandschaft gewählt werden kann, sollen ArGe-Sprecher gewählt werden. Die Wahl eines ArGe-Seelsorgers ist wünschenswert.

Die ArGe-Sprecher haben mindestens folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ArGe-Versammlung
- Erstellung eines Rechenschaftsberichtes
- Teilnahme an Kreisrunden und Kreisversammlungen

Die ArGe-Sprecher können weitere Aufgaben einer regulären ArGe-Vorstandschaft übernehmen.

Abschnitt V/3 Die Kreisebene

§ 49 § 50 Die KLJB im Kreisverband

- (1) Alle KLJB-Mitglieder des Landkreises bilden in ihren Zusammenschlüssen in Ortsgruppen, ArGes und Arbeitskreisen gemeinsam den KLJB-Kreisverband Straubing-Bogen.
- (2) Ortsgruppen, die sich einem benachbarten Kreisverband anschließen wollen, bedürfen dazu der Zustimmung der betroffenen Kreisversammlungen sowie der Diözesanvorstandschaft.
- (3) Bestehen im Kreisverband trotz wiederholter Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine funktionsfähigen Organe, so kann die Diözesanversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Kreisverbandes beschließen. Dazu muss die Zustimmung von 2/3 der betroffenen Ortsgruppen gegeben sein.

§ 50 § 51 Die Organe des KLJB-Kreisverbandes

(1) Die Kreisversammlung

Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die gewählte Kreisvorstandschaft
- je KLJB-Ortsgruppe drei Vertreter; bei Anwesenheit des/der Seelsorgers/in wird eine Stimme von diesem/r wahrgenommen.
- je ArGe des Kreisverbandes fünf Vertreter
- je Arbeitskreis auf Kreisebene ein Vertreter

b) als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied der KLJB-Diözesanvorstandschaft
- ein Mitglied der BDkJ-Kreisvorstandschaft
- der/die Kirchliche Jugendpfleger/in
- ein/e Vertreter/in des KLB-Kreisverbandes
- ein/e Vertreter/in des BBV-Kreisverbandes
- ein/e Vertreter/in des Landwirtschaftsamtes
- ein/e Vertreter/in des Kreisjugendringes

Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB auf Kreisebene. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und Aktionen des Kreisverbandes.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Wahl der Kreisvorstandschaft
- Regelung der Kassenprüfung
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)

Die Kreisversammlung wird von der Kreisvorstandschaft einberufen. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr.

(1) Die Kreisversammlung

Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die gewählte Kreisvorstandschaft
- je KLJB-Ortsgruppe drei Vertreter; bei Anwesenheit des Seelsorgers wird eine Stimme von diesem wahrgenommen.
- je ArGe des Kreisverbandes fünf Vertreter, jedoch nicht mehr als gewählte Vorstandsmitglieder bzw. ArGe-Sprecher vorhanden sind.
- je Arbeitskreis auf Kreisebene ein Vertreter

b) als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied der KLJB-Diözesanvorstandschaft
- ein Mitglied der BDKJ-Kreisvorstandschaft
- der Kirchliche Jugendreferent
- ein Vertreter des KLB-Kreisverbandes
- ein Vertreter des BBV-Kreisverbandes
- ein Vertreter des Kreisjugendringes
- je Arbeitsgruppe auf Kreisebene ein Vertreter

Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB auf Kreisebene und findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie bestimmt die Bildungsarbeit und Aktionen des Kreisverbandes.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Wahl der Kreisvorstandschaft
- Regelung der Kassenprüfung
- Annahme des Tätigkeits- und Finanzberichts (Entlastung)
- Einsetzen von Arbeitskreisen

(2) Die Kreisrunde

Ihr gehören an:

a) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die gewählte Kreisvorstandschaft
- je ArGe des Kreisverbandes zwei Vertreter
- je Arbeitskreis auf Kreisebene ein Vertreter

b) als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied der KLJB-Diözesanvorstandschaft

- ein Mitglied der BDKJ-Kreisvorstandschaft
- der/die Kirchliche Jugendpfleger/in
- ein/e Vertreter/in des Kreisjugendringes

Die Kreisrunde ist ein beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes. Sie unterstützt und koordiniert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften. Sie gewährleistet den Informationsaustausch und vermittelt KLJB-Aktuelles. Sie erledigt zwischenzeitlich unaufschiebbare Aufgaben, die an sich der Kreisversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Bestimmung von zwei Delegierten für die Vertretung des Kreisverbandes im Diözesanausschuss auf zwei Jahre
- Bestimmung der Delegierten zur Diözesanversammlung
- Bestimmung eines/r Vertreters/in zum BBV-Kreisverband
- Vorbereitung der Kreisversammlung und Unterstützung der Kreisvorstandschaft bei der Durchführung des Programms

Die Kreisrunde wird von der Kreisvorstandschaft einberufen. Sie trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.

(2) Die Kreisrunde

Ihr gehören an:

c) als stimmberechtigte Mitglieder:

- die gewählte Kreisvorstandschaft
- je ArGe des Kreisverbandes zwei Vertreter, jedoch nicht mehr als gewählte Vorstandsmitglieder bzw. ArGe-Sprecher vorhanden sind.
- je Arbeitskreis auf Kreisebene ein Vertreter

d) als beratende Mitglieder:

- ein Mitglied der KLJB-Diözesanvorstandschaft
- ein Mitglied der BDKJ-Kreisvorstandschaft
- der Kirchliche Jugendreferent
- ein Vertreter des Kreisjugendringes
- je Arbeitsgruppe auf Kreisebene ein Vertreter

Die Kreisrunde ist ein beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes und trifft sich mindestens fünfmal im Jahr. Sie unterstützt und koordiniert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften. Sie gewährleistet den Informationsaustausch und vermittelt KLJB-Aktuelles. Sie erledigt zwischenzeitlich unaufschiebbare Aufgaben, die an sich der Kreisversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Bestimmung von zwei Delegierten für die Vertretung des Kreisverbandes im Diözesanausschuss auf zwei Jahre
- Bestimmung der Delegierten zur Diözesanversammlung
- Bestimmung eines Vertreters zum BBV-Kreisverband
- Vorbereitung der Kreisversammlung und Unterstützung der Kreisvorstandschaft bei der Durchführung des Programms
- Erstellung von Richtlinien z. B. von Aufwandsentschädigungen und Kosten-erstattungen

(3) Die Kreisvorstandschaft

Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- drei weibliche Kreisvorsitzende
- drei männliche Kreisvorsitzende
- der/die KLJB-Kreisseelsorger/in

oder wahlweise:

- eine weibliche Kreisvorsitzende
- ein männlicher Kreisvorsitzender
- eine stellvertretende Kreisvorsitzende
- ein stellvertretender Kreisvorsitzender
- ein/e Kassier/in
- ein/e Schriftführer/in
- der/die KLJB-Kreisseelsorger/in

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer/innen) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

Die KLJB-Kreisvorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Kreisrunde und der Kreisversammlung
- Umsetzung von Beschlüssen der Organe des KLJB-Kreisverbandes
- Sorge für religiöse, politische und verbandliche Weiterbildung
- Durchführung des Programms und kreisweiter Aktionen
- Verwaltung und Geschäftsführung des KLJB-Kreisverbandes
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts

Die Kreisvorstandschaft vertritt den KLJB-Kreisverband nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Diözesanebene, dem BDKJ-Kreisverband, der KLB, dem BBV, dem Landwirtschaftsamt und dem Landratsamt. Sie trifft sich mindestens sechsmal im Jahr.

(3) Die Kreisvorstandschaft

Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- eine weibliche Kreisvorsitzende
- ein männlicher Kreisvorsitzender
- eine stellvertretende Kreisvorsitzende
- ein stellvertretender Kreisvorsitzender
- ein Kassier
- ein Schriftführer
- der KLJB-Kreisseelsorger

oder wahlweise:

- drei weibliche Kreisvorsitzende
- drei männliche Kreisvorsitzende
- der KLJB-Kreisseelsorger

Bei beiden Vorstandsmodellen können bis zu vier weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (z.B. Beisitzer) in paritätischer Besetzung hinzugewählt werden.

Die KLJB-Kreisvorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Kreisrunde und der Kreisversammlung
- Umsetzung von Beschlüssen der Organe des KLJB-Kreisverbandes
- Sorge für religiöse, politische und verbandliche Weiterbildung
- Verantwortung für Schulung der Gruppenleiter

- Durchführung des Programms und kreisweiter Aktionen
- Verwaltung und Geschäftsführung des KLJB-Kreisverbandes
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichts
- Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen
- Mindestens sechs Vorstandssitzungen im Jahr abhalten
- Vertretung des KLJB Kreisverbandes nach innen und außen, insbesondere gegenüber der Diözesanebene, dem BDKJ-Kreisverband, der KLB, dem BBV, dem Landwirtschaftsamt und dem Landratsamt

Abschnitt VI Vertretungsaufgaben

§ 51 Die KLJB in der Diözese Regensburg (Diözesanverband)

- (1) Alle Mitglieder der KLJB in der Diözese Regensburg bilden in ihren Zusammenschlüssen in Ortsgruppen, ArGes und Kreisverbänden sowie in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen (nähere Erläuterungen in der Geschäftsordnung) gemeinsam den KLJB-Diözesanverband.
- (2) Der KLJB-Kreisverband Straubing-Bogen nimmt das Vertretungsrecht in folgenden Organen des KLJB-Diözesanverbandes Regensburg wahr:
 - a) Zum Diözesanausschuß
 - zwei Delegierte
 - b) Zur Diözesanversammlung
 - die zwei Delegierten zum Diözesanausschuß
 - fünf weitere Delegierte

§ 52 Vertretung auf Diözesanebene

Der KLJB-Kreisverband Straubing-Bogen nimmt das Vertretungsrecht in den Organen des KLJB-Diözesanverbandes Regensburg wahr. Er versendet:

- a) Zum Diözesanausschuss
 - zwei Delegierte
- b) Zur Diözesanversammlung
 - die zwei Delegierten zum Diözesanausschuss
 - fünf weitere Delegierte

§ 52 § 53 Die KLJB im BDKJ-Kreisverband

Der KLJB-Kreisverband Straubing-Bogen nimmt das Vertretungsrecht in den Organen des BDKJ-Kreisverbandes Straubing-Bogen entsprechend der BDKJ-Satzung wahr.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Kreisversammlung der KLJB Straubing-Bogen am 23.11.2002 in Windberg beschlossen.

Am 22.11.2014 wurde die Satzung von der Kreisversammlung der KLJB Straubing-Bogen in Geiselhöring geändert.

Anhänge zur KLJB-Kreissatzung:

Anhang 1 (zu § 14):

§ 19 der Satzung des BBV:

Gemäß § 19 Absatz 1 bis 4 der Satzung des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) entsenden die vom BBV ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen jeweils einen Vertreter in die Vorstandschaften/das Präsidium des BBV auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene. Auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene bilden die verschiedenen Landjugendorganisationen zudem eine Arbeitsgemeinschaft.

Wörtlicher Auszug aus § 19 Absatz 5 bis 7 der BBV-Satzung:

- (5) Als Jugendvertreter in Organen des BBV können nur benannt werden:
Jungbauern und Jungbäuerinnen, die
- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) einen landwirtschaftlichen Beruf erlernen oder erlernt haben oder in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig sind,
 - c) selbst oder deren Eltern bzw. Arbeitgeber Mitglieder des BBV sind
- (6) Die von den Landjugendorganisationen benannten Vertreter bedürfen der Bestätigung durch das jeweilige Verbandsorgan, dessen Mitglieder sie werden sollen.
- (7) Die Jugendvertreter in den Organen des BBV sind Vertreter der gesamten bäuerlichen Jugend ihres Bereiches....

Anhang 2 (zu § 16 15):

Auszug aus § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz:

§ 11 Absatz 3 KJHG

Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- (5) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- (6) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- (7) arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- (8) internationale Jugendarbeit
- (9) Kinder- und Jugenderholung
- (10) Jugendberatung

Anhang 3 (zu § 28):

Auszug aus Artikel 21 Absatz 3 bis 7 der KLJB-Bundessatzung nach dem Stand vom Frühjahr 1998:

- (3) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt.
...Ausschlussgründe sind insbesondere:
a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe. Gegen den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträgern der Regional-, Diözesan- und Landesverbände beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstandes kann vom Betroffenen und der Gruppe innerhalb von vier Wochen eine weitere Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Gegen den Ausschluss von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann unmittelbar Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 103 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Wird von der Beschwerde bzw. von der weiteren Beschwerde Gebrauch gemacht, so ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Der Betroffene und seine Gruppe sind von allen zuständigen Organen zu hören.
- (7) Nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet (Art. 104)

Anhang 3 (zu § 27):

Auszug aus Artikel 20 Absatz 3 bis 7 der KLJB-Bundessatzung nach dem Stand vom Juli 2014:

- (3) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
c) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
d) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe. Gegen den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträgern der Regional-, Diözesan- und Landesverbände beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstandes kann vom Betroffenen und der Gruppe innerhalb von vier Wochen eine weitere Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Gegen den Ausschluss von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann unmittelbar Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Wird von der Beschwerde bzw. von der weiteren Beschwerde Gebrauch gemacht, so ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(6) Der Betroffene und seine Gruppe sind von allen zuständigen Organen zu hören.

(7) Nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet (Art. 92)

Anhang 4 (zu § 33 § 30 und § 32):

Erläuterung zum Begriff des/der Seelsorgers/in im Sinne der KLJB-Satzung:

Das Amt des/der KLJB-Seelsorgers/in kann von theologisch ausgebildeten Männern und Frauen ausgeübt werden. Das sind insbesondere: Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen.

Anhang 5 (zu § 35):

Definitionen für einfache/qualifizierte Mehrheit:

- Einfache Mehrheit: Anzahl der Ja-Stimmen ist größer als Anzahl der Nein-Stimmen
- Absolute Mehrheit: Anzahl der Ja-Stimmen ist größer als Summe der Nein-Stimmen und Enthaltungen
- Qualifizierte Mehrheit: Anzahl der Ja-Stimmen ist größer als Anzahl der Nein-Stimmen und Anzahl der
- Ja-Stimmen ist größer als Anzahl der Enthaltungen
- Ungültige Stimmen: siehe GO §28 (8)

Legende:

Grün => fertig (neu)

Rot => alte vor Änderung

Grau => alt ohne

Lila => noch zu Ändern